

03.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

A

Der federführende Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Weinverordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4495), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Schorle" die Wörter "oder bei Verwendung von Wein als Weinschorle" eingefügt.
2. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:
"... wie Vorlage ..." '

...

Begründung:

Am Markt entwickelt sich zunehmend das neue Segment der Fruchtschorlen. Diese treten in Konkurrenz zu den weinhaltigen Getränken, die nach den Bestimmungen der Weinverordnung als "Schorle" bezeichnet werden dürfen.

Es besteht daher ein wirtschaftliches Bedürfnis, zur Abgrenzung von Getränken auf Fruchtsaftbasis für weinhaltige Getränke, die durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlesäurehaltigem Wasser hergestellt werden, auch den Begriff "Weinschorle" verwenden zu können. Die Verwendung des Begriffs "Weinschorle" dient in besonderem Maße dem Bedürfnis des Verbrauchers, über die Beschaffenheit der entsprechenden Produkte informiert zu werden.

2. Zu Artikel 2 (Überschrift, § 2 Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003

Die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist die Angabe "2002/2003" durch die Angabe "2004/2005" zu ersetzen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Text vor der Tabelle wird die Angabe "2002/2003" durch die Angabe "2004/2005" ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

"... wie Vorlage ..."

Begründung:

Der bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres 2002/2003 zur Verfügung stehende Zeitrahmen reicht nicht aus, um fristgerecht die Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Rebflächen, die aus der Neufestsetzung der den einzelnen weinbautreibenden Ländern zur Verfügung stehenden Höchstflächen resultieren, zu erteilen. Es besteht hiernach dringender Bedarf, die Erteilung von Pflanzrechten über das laufende Weinwirtschaftsjahr hinaus fortzuführen. Dabei scheinen zwei weitere Weinwirtschaftsjahre angebracht zu sein.

B

3. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.